

Die elektronische Rechnung

Vereinfachung ab 1.1.2013

Ab 01.01.2013 wird die Versendung von E-Rechnungen wesentlich vereinfacht. Ab diesem Datum können E-Rechnungen auch ohne qualifizierte Signatur oder EDI-Verfahren versendet werden. Damit eine E-Rechnung als Rechnung anerkannt wird, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden.

Der Rechnungsempfänger muss die elektronische Rechnung akzeptieren, wobei diese Zustimmung keiner besonderen Form bedarf. Es genügt auch, dass die Beteiligten diese Verfahrensweise tatsächlich praktizieren und damit stillschweigend billigen.

Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhaltes sowie die Lesbarkeit müssen gewährleistet sein. Die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich der Rechnungsbestandteile müssen jedenfalls auch eingehalten werden.

Die Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Leistungserbringers oder Rechnungsausstellers und die Unversehrtheit des Inhalts, dass die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Aus der Unversehrtheit des Inhalts folgt jedoch nicht, dass die Rechnung inhaltlich (zB Anschrift des Leistenden) tatsächlich richtig ist oder bei Rechnungsausstellung richtig war.

Ab 1.1.2013 kann neben den in der Vergangenheit erlaubten Verfahren (Qualifizierte Signatur und EDI) für die Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes einer elektronischen Rechnung ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren, durch das ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen wird, verwendet werden.

Das innerbetriebliche Steuerungsverfahren ist ein Verfahren, das vom leistenden Unternehmer und vom Leistungsempfänger eingesetzt wird, um einen Abgleich der Rechnung mit der Zahlungsverpflichtung bzw. mit dem Zahlungsanspruch durchzuführen.

Es kann zB durch ein entsprechend eingerichtetes Rechnungswesen geschehen, aber auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (zB Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein) erreicht werden.

Wenn die Verbindung zwischen dem abgewickelten Umsatz und der Rechnung leicht mit Hilfe ausreichender Details nachvollziehbar ist und wenn die dokumentierten Verfahren eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Prüfpfad als verlässlich gilt.

Jeder Unternehmer kann selbst bestimmen, in welcher Weise er die Voraussetzungen gewährleistet.

E-Rechnungen können auch über FinanzOnline oder das Unternehmensserviceportal erstellt werden.

Zu beachten ist, dass bei einer Mehrfachübermittlung der Rechnung (zB Papier und Email) auf die Mehrfachübermittlung auf der Rechnung hingewiesen wird, damit eine mehrfache Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung vermieden wird.